

Schiffbarkeit der Gewässer der Braunkohlesanierung



Ausgangssituation

Tagebaurestseen

- sind künstliche Gewässer (§ 3 Nr. 4 WHG, § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsWG)
- entstehen infolge des Massendefizits des Braunkohlebergbaus zwangsläufig
- verantwortlich für ihre Herstellung ist der Bergbautreibende, im Sanierungsbergbau die LMBV
- ihre Herstellung bedarf eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Gewässerausbau nach § 68 WHG)
 - auf Basis der Regionalplanung
 - und in Abstimmung mit den bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen
- diese Pläne beschreiben auch die zukünftigen Nutzungsziele und sehen u. a. auch den Bau schiffahrtsbezogener Bauwerke vor.

Nutzungsziele der Wasserflächen

- Naturschutz
- Entwicklung der Fischfauna
Fischerei
- Baden, Spiel und Sport
- Wohnen
- touristische Fahrgastschiffahrt
- Segelsport
- Motorsport



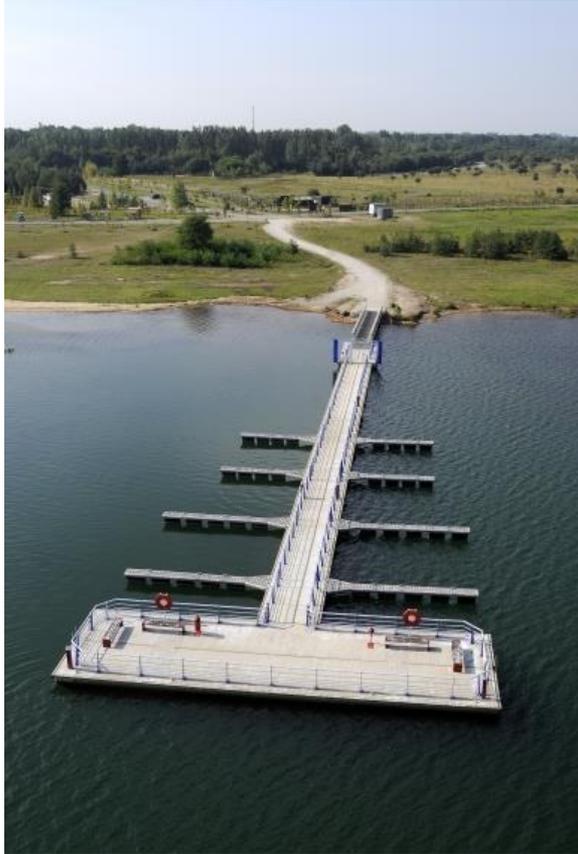
Naturschutzgebiet Halbinsel Skado



Wohnhäuser Hainer See

Bauwerke

Schiffsanleger (Bärwalder See)



Überleiter (Spreetal-Sabrodter See)

Hafen (Zwenkauer See)



Rechtliche Ausgangssituation

- Tagebaurestseen sind künstliche Gewässer
→ zunächst kein Gemeingebrauch (§ 25 WHG i. V. m. § 16 Abs. 1 SächsWG)

- Tagebaurestseen sind noch in Herstellung
→ Gewässernutzungen erforderlich zur
 - zur Einstellung der Gewässerqualität
 - zum Monitoring (Gewässergütemessungen)
 - zum Fischbesatz

- Touristische Zwischennutzungen notwendig:
→ Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 SächsWG (bisher § 46a SächsWG a. F.)
 - als Einzelgenehmigung
 - als Allgemeinverfügung
→ Inhalt und Dauer der Genehmigungen regelmäßig vom konkreten Sanierungsstand abhängig

Künftige Entwicklung

- Im Zuge der endgültigen Herstellung der Gewässer ist nach und nach der **Gemeingebrauch** zu eröffnen (§ 16 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 SächsWG)
→ Verzicht auf eine Vielzahl wasserrechtlicher Einzelfallentscheidungen

- An vielen Tagebaurestseen gehen die vorgesehenen Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus (Fahrgastschifffahrt, Segel- und Motorbootsport etc.)
→ Erklärung der (allgemeinen) **Schiffbarkeit des Gewässers**

- **Rechtsfolgen** für die Nutzung eines schiffbaren Gewässers:
 - Anwendung der Sächsischen Schifffahrtsverordnung (§ 1 Nr. 2 SächsSchiffVO)
 - Überwachung durch die Wasserschutzpolizei (§ 4 Abs.1 Nr. 1 SächsPolOrgVO)
 - Verzicht auf eine Vielzahl wasserrechtlicher Einzelentscheidungen
 - geordnete Nutzung des Gewässers möglich

Neue Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG

- Für ausgewählte Tagebaufolgeseen, bei denen im Rahmen der Konzeption, Planung und Gestaltung der Tagebaufolgelandschaft bereits Häfen, Überleiter etc. vorgesehen und errichtet wurden, die erkennbar über die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgehen, wurde durch die Novelle des SächsWG eine weitere Möglichkeit zur Erklärung der Schiffbarkeit geschaffen.

- § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG lautet:

„Ein Gewässer nach der **Anlage 2 Nr. 2** ist schiffbar, sobald die **zuständige Wasserbehörde** festgestellt hat, dass das Gewässer **für die Nutzung fertiggestellt** ist; dabei ist anzuordnen, ob und welche Gewässerteile dauerhaft von der Nutzung mit Wasserfahrzeugen **ausgeschlossen** sind, im Übrigen können von der Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 im Einzelfall **abweichende Regelungen** getroffen werden.“

Neue Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG

I Anlage 2 Nr. 2

- 9 Seen der Lausitz
- 4 Seen im Südraum Leipzig
- zugehörige Überleiter

Nummer 2: nach Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 schiffbare Gewässer			
Name	Gewässerart	Gemeinde	Beschränkung der Schifffahrt auf:
Geierswalder See	Tagebaurestsee	Elsterheide	Fahrgastschifffahrt, nichtmotorangetriebener und motorangetriebener Sportbootverkehr
Partwitzer See	Tagebaurestsee	Elsterheide	Fahrgastschifffahrt, nichtmotorangetriebener und motorangetriebener Sportbootverkehr

I Zuständige Wasserbehörde

→ Landesdirektion Sachsen (§ 1a Nr. 8 WasserZuVO; bleibt bestehen)

I Gewässer für die Nutzung fertiggestellt

- bergbauliche Gefahren ausgeschlossen
- Wasserstand stabil
- Nutzungsmöglichkeiten vorhanden

Neue Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG

I **einzelne Gewässerteile ausgeschlossen**

- Hauptanwendungsfall: großflächige Ausgrenzung der Flächen, die vorrangig dem Naturschutz dienen
- daneben zur Feinjustierung (schwimmende Häuser, konkurrierende Nutzung)



I **abweichende Regelungen zu zugelassenen Fahrzeugen**

- Anlage 2 Spalte 4 enthält eine Aufzählung zugelassener Fahrzeuge:
- Abweichungen für den einzelnen See möglich

Beschränkung der Schifffahrt auf:

Fahrgastschifffahrt, nichtmotorangetriebener und motorangetriebener Sportbootverkehr

Neue Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG

Missverständnisse aus der Anhörung ausgeräumt:

- ① Regelung entscheide abschließend über Schiffbarkeit und Belange des Naturschutzes werden übergangen
 - ↳ **Nein:** keine abschließende Entscheidung, bedarf weiter Einzelentscheidung durch Landesdirektion
 - ↳ Belange des Naturschutzes werden berücksichtigt.
- ② Auswahl Tagebauseen kritisiert
 - = die Seen, für die Häfen, Kanäle oder Schleusen bereits errichtet oder geplant sind
- ③ Hauptkritikpunkt = Anlage 2 Nr. 2 und dort Aufnahme für alle Tagebauseen Möglichkeit des Befahrens mit Booten mit Verbrennungsmotor
 - ↳ konkrete Entscheidung wird für den einzelnen See erst durch Landesdirektion getroffen
 - Welche Bootsarten
 - Umfang der Schiffbarkeit

Verfahren und Rechtsfolgen

I **Verwaltungsverfahren:**

- Entscheidung durch Allgemeinverfügung der Landesdirektion
- Verfahrensart ist nicht vorgegeben
- LD entscheidet im Einzelfall über den Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

I **Rechtsfolgen wie bisher:**

- Geltung der Schifffahrtsverordnung erst nach Allgemeinverfügung der Landesdirektion
- danach i. d. R. keine einzelne wasserrechtliche Genehmigung mehr erforderlich

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

